

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf
(§ 18 Friedhofsordnung)**

Die Gestaltung und Bepflanzung der einzelnen Grabstätten hat Auswirkungen auf den Gesamteindruck unseres Friedhofs. Es ist daher bei der Ausgestaltung der Grabstätten und deren dauernder Pflege besondere Sorgfalt geboten.

Grabmäler und Einfriedungen müssen sich in Höhe und Ausführung dem Gesamtbild des Friedhofs anpassen. Feste Grabeinfassungen sind nur auf bestimmten Grabfeldern erlaubt. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz der Kirchengemeinde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

Grabsteine sollen auf Reihengräbern nicht höher als 70 cm und auf Wahlgräbern nicht höher als 100 cm sein. Die Schrift ist in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anzupassen. Verboten sind Inschriften, die dem christlichen Glauben widersprechen.

Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

Grabstellen auf Parzellen, bei denen eine Heckenbepflanzung vorgesehen ist, dürfen nur mit der jeweils vom Friedhofsgärtner angeordneten Pflanzart eingefriedet werden. Der regelmäßige Schnitt muss einmal jährlich bis Anfang August durchgeführt werden. Wenn der Heckenschnitt vom Friedhofsgärtner vorgenommen wird, rechnet dieser mit dem Nutzungsberechtigten ab.

Die Abdeckung eines Grabplatzes mit Kies ist aus Gründen der Wasserdurchlässigkeit bzw. der Zersetzung nur zu 50% erlaubt. Für die Abdeckung erlaubt sind nur wasserdurchlässige Folien und dezente Farben, die zum Grabstein passen. Die Farbe Weiß ist nicht gestattet, weil sie optisch nicht zum Erscheinungsbild des Friedhofs passt.

Der Friedhofsausschuss bestimmt, an welchen Stellen des Friedhofs im Blick auf die Gesamtgestaltung Bäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten sind. Die Anlieger haben die durch Bäume evtl. eintretende Beeinträchtigung zu dulden. Alle gepflanzten Bäume gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

Die auf Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher über 250 cm Höhe dürfen nur mit

Genehmigung des Friedhofsausschusses beseitigt oder verändert werden. Dieser kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Die dabei anfallenden Kosten hat der Nutzer zu tragen.

Für Schäden, die durch Wild, herrenlose Tiere, Vandalismus sowie Diebstahl angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

Schüttorf, den 16. September 2021

Der Kirchenrat